

Anlage 1

Antrag 1 auf Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderung der bestehenden Vereinssatzung beschließen:

Bisheriger Wortlaut der Satzung

§ 8 Präsidium/Vorstand

Das Präsidium besteht aus

- einem Präsidenten/einer Präsidentin,
- bis zu drei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und
- mindestens zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Das Präsidium im Sinne § 26 BGB sind der Präsident/Präsidentin sowie die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, sondern nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Ausgaben.

Neuer Wortlaut der Satzung

§ 8 Präsidium/Vorstand

Das Präsidium besteht aus

- einem Präsidenten/einer Präsidentin,
- bis zu drei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und
- mindestens zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Das Präsidium im Sinne § 26 BGB sind der Präsident/Präsidentin sowie die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, sondern nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Ausgaben.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Präsidiumsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in das Präsidium kooptieren. Maximal dürfen zwei Präsidiumsmitglieder kooptiert werden.

Begründung:

Bisher war dazu in der Satzung keine Regelung vorgesehen, die es rechtlich aber geben sollte.